

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WEME Global GmbH für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen

Stand: 01.10.2021 Rev. 3

1. Allgemein

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Kauf von Produkten und die Einbringung von Dienstleistungen.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder diese ergänzenden Bedingungen sowie Vertragsänderungen erfordern einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 1.3. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch dann, wenn entgegenstehender oder von dieser Bedingung abweichender Bedingung des Kunden Lieferungen und Leistungen ohne Vorbehalt ausgeführt werden.
- 1.4. Im Fall von Streitigkeiten haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor den übrigen in den Vertrag einbezogenen Dokumenten.
- 1.5. Es werden Bestandteil des Auftrages und gelten bei Widersprüchen nachrangig nach diesem in folgender Reihenfolge: Bedingungen des Angebotes sowie die Beschreibung der Leistung einschließlich zusätzlicher Vermerke, Allgemeine Geschäftsbedingungen der WEME Global GmbH, die jeweils für den Ort der Auftragsausführung geltenden Sicherheitsvorschriften in der neuesten Fassung oder/und der Vertrag.
- 1.6. WEME Global GmbH ist der Anbieter und Auftragnehmer von Dienstleistungen und Produkten und kooperiert mit Drittanbietern oder Geschäftspartnern, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls gültig sind.
- 1.7. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die im Angebot oder/und im Vertrag referenziert wird.
- 1.8. WEME Global behält sich vor die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern. Diese Änderungen gelten nicht für bereits bestehende Verträge und erfordern einen schriftlichen Hinweis bei Angebotslegung für wiederkehrende Kunden.
- 1.9. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.10. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Definitionen

- 2.1. „Kunde“ steht für die Unternehmenseinheit und Auftraggeber, an die WEME Global GmbH gemäß dem unterzeichneten gemeinsamen Vertrag oder eingereichten Angebotes Produkte oder Dienstleistungen verkauft. Kunde und WEME Global GmbH werden im Weiteren als Partner oder Vertragspartner bezeichnet.
- 2.2. WEME Global GmbH gilt als Anbieter und Auftragnehmer von Produkten und Dienstleistungen und wird in Folge als WEME bezeichnet. Die Begriffe „wir“, „unser“, „unsere“ beziehen sich ebenso auf WEME Global GmbH.
- 2.3. Der „Vertrag“ ist entweder die von beiden Partnern unterzeichnete Vertragsvereinbarung oder die vom Kunden unterzeichneten Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder/und dem endgültigen Angebot von WEME oder/und dem vereinbarten Arbeitsumfang oder/und der schriftlichen Auftragsbestätigung des Kunden an WEME.
- 2.4. Als „Kaufpreis“ steht für den im Vertrag oder im Angebot genannte vereinbarte Nettopreis für den Verkauf von Produkten und Dienstleistungen, einschließlich etwaiger Anpassungen in Einklang mit dem Vertrag.
- 2.5. Als „Erfüllungsort“ – falls nicht anders vereinbart - auf dem die Produkte verwendet bzw. auf dem die Dienstleistungen erbracht werden, gilt der Firmensitz der WEME oder Einrichtungen der WEME Global, wie im Vertrag oder Angebot festgehalten.

- 2.6. Durch WEME angebotene Produkte und Dienstleistungen werden als „Leistungen“ oder „Services“ oder „Projekte“ bezeichnet.
- 2.7. Dokumentation und Informationen sind alle Daten und Informationen, die der Kunde direkt oder indirekt in Papierform, mündlich oder digital erhält.
- 2.8. Informationen umfassen, sind aber nicht beschränkt auf alle geschäftlichen oder technischen Informationen, unabhängig davon, ob sie auf einem Medium gespeichert sind oder nicht, die sich auf das Geschäft der offenlegenden Partei (und die ihrer Mutter- und Tochtergesellschaften, Lieferanten und Kunden) beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ausrüstung, Software, Designs, Muster, Technologie, Erfindungen und Ideen, technische Dokumentation, Produkt- oder Dienstleistungsspezifikationen oder -strategien, Geschäftsgeheimnisse, Marketingpläne, Preis- und Kosteninformationen, Finanzinformationen einschließlich Gehaltsabrechnungen, Informationen zu bestehenden, früheren und potenzielle Lieferanten und Kunden, Verträge und Produkte, Dienstleistungen, Erfindungen, unveröffentlichte Softwareanwendungen, Methoden und anderes Know-how, Zeichnungen, Fotografien, Modelle, Mock-ups und Konstruktions- und Leistungsspezifikationen, Produkt- und Dienstleistungsmengen, Produktions- und Servicepläne, Produktionsverfahren einschließlich Werkzeuge und Maschinen. [Ergänzungen: _____]. Diese Informationen werden zusammen mit Notizen, Zusammenfassungen, Berichten, Analysen oder anderem Material, das der Empfänger oder seine verbundenen Unternehmen ganz oder teilweise aus solchen Informationen in irgendeiner Form abgeleitet haben, zusammenfassend als Informationen bezeichnet.
- 2.9. Als „Spezifikationen“ werden die Leistungen der WEME benannt, die im Angebot festgehalten werden und den Leistungsumfang begrenzen.
- 2.10. Mit WEME oder dem Kunden verbundene Unternehmen wie Lieferanten, Subunternehmer, Affiliates, und ähnliche werden als „Dritte“ bezeichnet.
- 2.11. Vertreter bezeichnet in Bezug auf eine bestimmte Person alle Direktoren, leitenden Angestellten, Angestellten, Vertreter, Berater, Berater, Rechtsbeistände, Buchhalter, Finanzberater und verbundenen Unternehmen, die von der Hauptkontaktperson ernannt werden, um in ihrem Namen zu handeln.

3. Angebot & Vertrag

- 3.1. Angebote – soweit nicht anders vereinbart – sind für den Kunden kostenlos. Der Kunde übermittelt für das Angebot notwendige Informationen möglichst vollständig und zeitgerecht.
- 3.2. Sofern nicht anders vereinbart, bleiben Angebote 20 Werktage nach Zustellungsdatum des Angebotes beim Kunden gültig.
- 3.3. Das Angebot wird in Nettopreisen und in Euro abgegeben.
- 3.4. Die Erteilung des Auftrages sowie dessen Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform, dabei ist die Übermittlung per Email ohne Namensunterschrift ausreichend.
- 3.5. Mit der Aufforderung zur Durchführung von Arbeiten und der Durchführung von Arbeiten durch WEME gilt die Zustimmung des Kunden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als gegeben.
- 3.6. Der Vertrag bezieht sich auf das Angebot und ist gültig ab Unterzeichnung. Bei Kooperationsverträgen aufgrund von Angeboten beginnt die Leistungsfrist mit Eingang der Bestellung des Kunden bei WEME.
- 3.7. Der Vertrag oder das Angebot regeln Inhalt und Umfang der Leistungen, Leistungsort, Zeitrahmen für die Leistungs- und Produkterbringung, Meilensteine, Ziele und definiert die zu erbringenden Leistungen
- 3.8. Die Rechte, Rechtsmittel und Verpflichtungen des Käufers und des Verkäufers, die aus den im Rahmen des Vertrags verkauften Produkten und Dienstleistungen entstehen oder mit diesen in Zusammenhang stehen, sind auf die im Vertrag genannten Rechte, Rechtsmittel und Verpflichtungen beschränkt.
- 3.9. Modifizierungen, Zusätze, Vertragsaufhebungen oder Verzichtserklärungen sind für die Partner nur bindend, sofern diese schriftlich vereinbart wurden.
- 3.10. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlaubt.

- 3.11. Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgeschriebenen und ggf. eingerichteten Arbeitnehmervertretungen (Betriebsrat) vor Aufnahme der Tätigkeiten durch die WEME informiert werden.
- 3.12. Der Kunde wird WEME auch über zuvor durchgeführte und/oder laufende Beratungen oder Leistungen – auch in anderen Fachbereichen – umfassend informieren, soweit diese für die Leistungserbringung durch WEME relevant sind.
- 3.13. Der Kunde sorgt dafür, dass WEME auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der Dienstleistung von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der WEME bekannt werden und schließt die Verfügbarkeit von AnsprechpartnerInnen beim Kunden ein.
- 3.14. Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss der Leistung oder dem vereinbarten Termin oder der letzten Zahlung.
- 3.15. Der Vertrag regelt auch allfällige Stornogebühren und Ausfallzahlungen.
- 3.16. WEME verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner MitarbeiterInnen und beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Kunden angemessen Bericht zu erstatten.
- 3.17. Den Schlussbericht erhält der Kunde in angemessener Zeit (10 bis 20 Werktage), je nach Leistungsumfang nach Abschluss des Auftrages.
- 3.18. WEME ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei.
- 3.19. WEME ist an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
- 3.20. Der Vertrag kann in mehreren Ausfertigungen unterzeichnet werden, die zusammen ein und dieselbe Vereinbarung darstellen.
- 3.21. Dritte haben kein Recht, eine Bestimmung des Vertrags einzuklagen, wenn sie im Einklang mit den Gesetzen steht.

4. Auftragsumfang & Erfüllungsort

- 4.1. Das Angebot bzw. der Vertrag bestimmt den Umfang der erbrachten Leistung, Änderungen während der Ausführung bedürfen der Schriftform.
- 4.2. Erfüllungsort – sofern nicht anders vereinbart – ist der Geschäftssitz der WEME Global Austria.
- 4.3. Teilweise oder vollständige Remote-Arbeit in Form von virtuellen Meetings und Arbeiten von einem der WEME-Standorte wird vereinbart.

5. Preise, Zahlungssicherheit, Abrechnung, Steuern und Abgaben

- 5.1. Alle im Angebot und Vertrag genannten Preise sind Nettopreise in Euro und enthalten keine Steuern oder sind als solche gesondert auszuweisen.
- 5.2. Die Rechnung wird von WEME in elektronischer Form, an den jeweiligen Ansprechpartner des Kunden übermittelt oder an die im Vertrag vereinbarte Rechnungsadresse. Sollte dieser Ansprechpartner zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nicht mehr zur Verfügung stehen, verpflichtet sich der Kunde zur Bekanntgabe des neuen Ansprechpartners ohne Aufforderung durch WEME. Sollte dies nicht erfolgen, beginnt die Zahlungsfrist automatisch mit Datum der Rechnungslegung, nach Zustellung.
- 5.3. Die Bezahlung aller durch den Auftragnehmer in Rechnung gestellten Leistungen erfolgt in EURO. Währungsunterschiede werden vom Kunden beglichen. Als Referenz gilt dabei der Kursstand am Tag der Rechnungslegung. Abweichungen von dieser Vereinbarung können im Angebot, Vertrag oder in deinem Zusatz Dokument in Schriftform festgehalten werden.
- 5.4. Die Zahlungsfrist beträgt zehn (10) Tage nach Rechnungserhalt.
- 5.5. Bei Rückgabe der Rechnung durch den Kunden aus einem, nicht von WEME beeinflussbaren Grund, bleibt die Zahlungsfrist unbeeinflusst.
- 5.6. Für jeden Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist zahlt der Kunde Verzugszinsen in der Höhe von 2.5% des überfälligen Bruttobetrages pro Monat oder in der Höhe des gesetzlich zulässigen Maximums, je nachdem welcher Betrag geringer ist. Die Verzugszinsen werden fällig an Tag 31 nach Rechnungslegung und werden jeweils für ein gesamtes Monat abgerechnet. Die Gültigkeit der Rechnung ist davon nicht betroffen.

- 5.7. Rechnungen sind von einem Gewährleistungseinbehalt ausgeschlossen.
- 5.8. WEME ist berechtigt Forderungen anzurechnen.
- 5.9. Teilrechnungen können vertraglich vereinbart werden.
- 5.10. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, wird monatlich abgerechnet.
- 5.11. Erfolgt eine Vergütung nicht zu einem Pauschal-Festpreis, sondern zu vereinbarten Stunden-/bzw. Tagessätzen, hat WEME eine detaillierte Abrechnung über die täglich geleisteten Stunden und die Gesamtstundenzahl, zu erstellen. Dabei gelten die nationalen Bestimmungen zur Arbeitszeitaufzeichnung und sind als solche nicht anfechtbar.
- 5.12. Der Partner hat das Recht, während der Ausführung zweimal Vorabrechnungen zu verlangen. Diese führen nicht zu gültigen und rechtsverbindlichen Zahlungen, sondern dienen ausschließlich dem Zweck des Kunden, den erwarteten Zahlungswert und die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten zu verstehen.
- 5.13. Sofern WEME eine Zahlungssicherheit verlangt, stellt der Kunde auf seine Kosten eine Zahlungsgarantie in Form eines unwiderruflichen, unbedingten und bei Vorlage fälligen Akkreditive oder einer Bankgarantie und hält diesen/diese aufrecht. Diese Sicherheit umfasst Teilzahlungen beim Versand der Produkte und der Einbringung von Dienstleistungen plus die Gebühren im Falle einer Stornierung oder Kündigung der Leistung oder des gültigen Angebotes. Die Sicherheit für die Zahlung soll (a) von einer Form sein und von einer Bank ausgestellt oder bestätigt sein, die für WEME akzeptable ist, (b) für WEME verwandelbar sein, (c) zehn (10) Tagen vor der ersten geplanten Leistungserbringung eröffnet sein, und (d) bis wenigstens neunzig (90) Tage nach der letzten geplanten Leistung und nach dem Eingang der nach dem Vertrag fälligen Lieferung von Abschlusszahlung bei WEME aufrecht zu erhalten.
- 5.14. Der Kunde erhöht auf seine Kosten innerhalb von zehn (10) Tagen den Betrag/die Beträge bzw. verlängert die Gültigkeitsfrist(en) und nimmt die erforderlichen Änderungen an der Zahlungssicherheit vor, sobald eine solche Anpassung aufgrund von vertraglichen Regelungen erforderlich ist.
- 5.15. WEME ist nicht verpflichtet, seine Tätigkeiten zu beginnen oder fortzusetzen, sofern nicht und bevor eine benötigte Sicherheit für die Zahlung eingetroffen, wirksam und in Kraft ist und außerdem alle fälligen Zahlen geleistet wurden. Für jeden Tag des verspäteten Eingangs der laufenden Zahlung oder einer akzeptablen Zahlungssicherheit kann WEME die vorgesehenen Erfüllungstermine entsprechend verschieben. Wenn WEME zu irgendeinem Zeitpunkt vernünftigerweise erkennt, dass die finanzielle Lage des Kunden oder dessen Zahlungsweise die Fortführung der zu leistenden Arbeiten nicht mehr rechtfertigt, kann WEME vollständige oder teilweise Vorauszahlung verlangen oder die Zahlungsweise anderweitig neu festlegen, zusätzliche Dokumente zur Sicherheit für die Zahlung fordern, seine Arbeitsleistung aussetzen oder den Vertrag einseitig kündigen.
- 5.16. Es wird vereinbart, dass Kosten, die in den Leistungsbereich des Kunden fallen, aber von WEME kurzfristig übernommen werden (zB.: Reisekosten, Büromaterial, Gebühren, etc.) binnen eines Monats ab Zahlung als Belegkopie dem Kunden an die im Vertrag festgelegte Rechnungsadresse zu übermitteln sind.
- 5.17. WEME ist verpflichtet binnen eines Monats ab Zahlung offizielle Belege der jeweiligen Regierungsbehörde oder Zahlungen, die in den Leistungsbereich des Kunden fallen, aber von WEME interimistisch übernommen wurden, vorzulegen.
- 5.18. WEME ist verantwortlich für sämtliche Körperschaftssteuern, die anhand des Nettoeinkommens aufgrund von Arbeitsleistungen oder vor Zahlungen für Arbeit im Rahmen des Vertrags bemessen werden (Steuern des Verkäufers). Der Kunde ist verantwortlich für sämtliche Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstigen Beträge jeglicher Art (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Verbrauchs-, Bruttoeinnahme-, Import-, Grund-, Verkaufs-, Stempel-, Umsatz-, Nutzungs- oder Mehrwertsteuern sowie einbehaltene und fehlende Beträge, Geldstrafen, Zusatzsteuern, Zinsen und Veranlagungen im Zusammenhang damit, die durch eine Behörde vom Käufer oder Verkäufer oder seinen MitarbeiterInnen oder Subunternehmen erhoben werden) im Zusammenhang mit dem Vertrag oder der Einbringung bzw. Bezahlung von Arbeitsmitteln unter dem Vertrag, die nicht unter die Steuern des Verkäufers fallen (Steuern des Käufers).

6. Gewährleistung und Haftung

- 6.1. WEME ist verpflichtet Dienstleistungen auf fachmännische, sorgfältige Art und Weise gemäß den vertraglich vereinbarten Spezifikationen zu erbringen.
- 6.2. WEME ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung in angemessener Frist zu beheben. Ein Minimum von 60 Tagen wird angenommen. WEME wird den Kunden hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 6.3. Der Anspruch des Kunden auf Gewährleistung auf Dienstleistungen erlischt nach sechs (6) Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung und muss unverzüglich innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich an WEME übermittelt werden.
- 6.4. WEME verpflichtet sich (a) mangelhafte Dienstleistungen nach eigenem Ermessen erneut zu erbringen oder (b) sollte dies nicht möglich sein, eine Erstattung der für die Dienstleistung geleisteten Beträge oder Gutschrift, die das Auftragsvolumen nicht übersteigen darf. Dem Kunden hat bei der Wahl der Art der Behebung von Mängeln durch WEME kein Wahlrecht.
- 6.5. Falls der Kunde zur Aufklärung oder Beseitigung von fehlerhaften Arbeitsergebnissen WEME heranzieht, die ihre Ursache in einem Mangel der Leistung der WEME hat, kann der Kunde seine Aufwendungen (zB. eigene Gehaltskosten) nicht geltend machen.
- 6.6. Mängelansprüche bestehen nicht bei (a) nicht ordnungsgemäßer und unvollständiger Führung von Betriebsaufzeichnungen oder Information durch den Kunden während der Gewährleistungsfrist sowie mangelnder Gewähr der Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen durch WEME und bei (b) Modifikation der erbrachten Dienstleistung ohne schriftliche Genehmigung durch WEME. Bei Nichtbeachtung dieser Bedingung erlischt die Gewährleistung.
- 6.7. WEME übernimmt keine Gewährleistung für normalen Verschleiß.
- 6.8. Stillschweigende oder gesetzliche Gewährleistungen oder eine Gewährleistung der Marktgängigkeit oder der Eignung zu einem bestimmten Zweck gelten nicht.
- 6.9. WEME ist von Ansprüchen Dritter befreit.
- 6.10. Diese Vereinbarung umfasst auch von WEME verbundenen Unternehmen, Subunternehmer und Zulieferer jeglichen Ranges sowie deren MitarbeiterInnen.
- 6.11. WEME haftet nicht für entgangene Gewinne oder Erträge, entgangene Nutzung von Ausrüstung oder Systemen, Geschäftsunterbrechungen, Kosten für Ersatzleistungen, Kapitalkosten, Kosten für Ausfallzeiten, erhöhte Betriebskosten, sowie für Folge-, Neben- oder indirekte Schäden, oder für Forderungen von Kunden des Kunden aufgrund der vorgenannten Schäden.
- 6.12. WEME haftet dem Kunden für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von WEME beigezogene Dritte zurückgehen.
- 6.13. Schadenersatzansprüche des Kunden können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist durch Einreichung einer Klage bzw. Beantragung eines Schiedsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Vertrags zur Streitbeilegung vor Ablauf der einschlägigen Verjährungs- oder einer anderen gesetzlichen Frist weiterhin geltend gemacht werden.
- 6.14. Der Kunde hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der WEME zurückzuführen ist.
- 6.15. Sofern WEME das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt WEME diese Ansprüche an den Kunden ab. Der Kunde wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 6.16. WEME haftet nicht, soweit die Erfüllung der Pflichten unmittelbar oder mittelbar aufgrund von Ursachen außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs oder durch kriegerische Konflikte, terroristische Akte oder angedrohten terroristischer Akte, Pandemien, Epidemien, Streiks oder sonstigen Arbeitsunruhen oder Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder des Kunden oder dessen sonstigen Auftragnehmern oder Lieferanten verzögert oder verhindert wird. Dies beinhaltet auch Naturgewalten oder unvorhergesehene Krankheit. Bei Auftreten eines entschuldbaren Ereignisses werden die Lieferfristen für die Erfüllung der WEME,

um einen Zeitraum verlängert, der dem Zeitverlust aufgrund des Ereignisses entspricht, plus einen zusätzlichen Zeitraum, der zur Beseitigung der Folgen des Ereignisses benötigt wird. Ist die Verzögerung auf Handlungen bzw. Unterlassungen des Kunden oder seiner sonstigen Auftragnehmer oder Zulieferer zurückzuführen, hat WEME Anspruch auf eine angemessene Preisanpassung.

- 6.17. Außer im Falle von Vorsatz übersteigt die Gesamthaftung der WEME für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit Abschluss, Erfüllung der Verletzung des Vertrages oder in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen erhobenen Forderungen jeglicher Art nicht (a) den Kaufpreis oder (b), sofern der Kunde mehrere Einzelbestellungen in Auftrag gibt, für alle Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag.
- 6.18. WEME haftet nicht für die Hinweise oder Dienstleistungen, die laut Vertrag nicht zum Auftragsumfang gehören.
- 6.19. WEME ist im Rahmen dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, im Zusammenhang mit einem gegen sie erhobenen Anspruch Schadenersatz, Vorausspesen, Freistellung oder Entlastung zu leisten, es sei denn, dies ist rechtskräftig oder gerichtlich erforderlich.

7. Vertraulichkeit, Verschwiegenheit und Datenschutz

- 7.1. WEME verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedweder Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 7.2. Keine der Parteien darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei öffentliche Offenlegungen oder Erklärungen zu dieser Vereinbarung oder ihrem Gegenstand abgeben.
- 7.3. Im Allgemeinen werden alle Informationen, die von einem Kunden von WEME bereitgestellt und bezogen werden, als vertrauliche Informationen behandelt, wenn die Kennzeichnung nicht ausdrücklich oder nicht ausdrücklich auf einen Kunden von WEME Bezug genommen wird, aber eine Kennzeichnung nicht erforderlich, aber empfohlen wird.
- 7.4. Die Parteien werden alle Informationen ordnungsgemäß und sicher speichern und angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Verlust oder die Beschädigung von Informationen und Daten zu verhindern.
- 7.5. Der Empfänger stimmt zu, dass der Offenlegungspflichtige und seine Vertreter keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen oder einer Verpflichtung für eine der Parteien abgeben.
- 7.6. Keine der hierin enthaltenen Informationen überträgt das Eigentum an geistigem Eigentum oder stellt eine Lizenz dafür dar.
- 7.7. WEME verpflichtet sich (a) vertrauliche Informationen ausschließlich im Zusammenhang mit dem Vertrag und für den Gebrauch der Produkte und Dienstleistungen zu verwenden, (b) angemessene Maßnahmen zum Schutz der Information zu erbringen, und (c) diese nicht an Mitbewerber des Kunden weiterzugeben.
- 7.8. Weiters verpflichtet sich WEME, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Kunden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 7.9. Ungeachtet dieser Einschränkung kann WEME (a) Informationen zur Erfüllung des Vertrags der WEME verbundenen Unternehmen und Subunternehmen offenlegen, (b) vertrauliche Informationen seinen Wirtschaftsprüfern offenlegen, (c) Kapitalgebern offenlegen, soweit dies für den Kunden erforderlich ist, um die Finanzierung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags sicherzustellen bzw. aufrechtzuerhalten, und (d) der Empfänger vertrauliche Informationen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Kunden einer dritten Partei offenlegen, in jedem Fall jedoch nur dann, sofern der jeweilige Empfänger von einem solchen Subunternehmer, Prüfer, Kreditgeber oder einer anderen dritten Partei sich schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet voraussetzt.
- 7.10. Auf Anforderung gibt der Informationsempfänger (Kunde oder WEME) sämtliche Kopien der vertraulichen Informationen zurück oder vernichtet diese, sofern er nicht nach diesem Vertrag berechtigt ist, ein Exemplar der vertraulichen Informationen zu behalten.
- 7.11. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die allgemein öffentlich bekannt sind oder werden oder gemäß Gesetz oder einer gerichtlichen Anordnung zwingend offengelegt werden müssen. Dies gilt auch bei Gefahren

für Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Eigentum Dritter. Dabei wird vereinbart, die Vertraulichkeit möglichst aufrechtzuerhalten.

- 7.12. WEME ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Kunde garantiert, dass alle erforderlichen Maßnahmen, insbesondere solche gemäß der von der EU festgelegten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der schriftlichen Angebotsbestätigung gültigen Fassung, wie z.B. Einwilligungserklärungen von den betroffenen Parteien genommen wurden. Zu Kommunikations- und Werbezwecken werden die Daten von WEME in anonymisierte Daten umgewandelt, um eine Rückverfolgbarkeit zum Kunden oder dem Personal des Kunden als Informationsquelle zu gewährleisten.
- 7.13. WEME ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen, Stellvertretern und Subunternehmern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 7.14. WEME ist von der Geheimhaltungspflicht befreit, soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen von WEME oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen WEME erforderlich wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn WEME von staatlichen Stellen oder deren Beauftragten zur Herausgabe von Informationen im Zusammenhang mit dem Kunden aufgefordert wird. Die Zustimmung des Kunden ist in solchen Fällen nicht erforderlich.
- 7.15. Der Kunde und WEME verpflichten sich, die geltenden Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in der letzten gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder Angebotsbestätigung durch den Kunden einzuhalten, zur Kenntnis kommende personenbezogene Daten sowie Betriebs – oder Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu ver- und bearbeiten. Gegebenenfalls muss WEME personenbezogene Daten anonymisieren, um eine Rückverfolgung zum Kunden als Quelle der Information zu verhindern.
- 7.16. WEME ist berechtigt, Kundendaten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten.
- 7.17. Der Kunde kann die Schweigepflicht von WEME jederzeit entbinden.
- 7.18. Konventionalstrafen, Vertragsstrafen und Schiedsverfahren sind bei Vertragsbruch in der Höhe des Auftragswertes begrenzt.

8. Geistiges Eigentum

- 8.1. Die Urheberrechte an denen von WEME und seinen MitarbeiterInnen und beauftragten Dritten geschaffenen Werken und Produkte (insbesondere Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei WEME. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der WEME zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
- 8.2. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes und Produkte durch die Kunde eine Haftung der WEME – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
- 8.3. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt WEME zur sofortigen vorzeitigen und einseitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.
- 8.4. Der Kunde hat WEME von allen Ansprüchen wegen Verletzung fremder Schutzrechte oder Ausstattungen infolge der Abnahme oder Benutzung des Werkes freizuhalten und ggf. auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen.
- 8.5. Lizenz Nutzung und die Verwendung von WEME Urheberrechte können schriftlich vertraglich Teil des Angebots, des Vertrages oder Ergänzungen zum Vertrag sein.

9. Ethik, Moral und Umwelt

- 9.1. Übernommene Verpflichtungen werden nach den Grundsätzen der Vertragstreue, Korrektheit, Ehrlichkeit, Transparenz und Professionalität erfüllt.
- 9.2. Die beiden Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen ArbeitnehmerInnen Schutz Gesetze inklusive besonderer Wahrung zur Sicherheit des Lebens. Dies beinhaltet die Verpflichtung von Kinderarbeit abzusehen und rechtswidrige Vertragsgestaltung mit ArbeitnehmerInnen zu unterlassen.
- 9.3. Der Kunde verpflichtet sich zur Offenlegung aller Informationen bezüglich Gegebenheiten am Erfüllungsort, Arbeitsplatzsicherheit, Industriehygiene und Umweltüberwachungsdaten, lokalen Sicherheitsbestimmungen, Gefahrenstoffen, betriebliche Sicherheitsrichtlinien, und Sicherheitsüberwachungen sofern diese eine potenzielle Gefahr und nachteilig für das Personal von WEME bei der Ausübung der Leistungserbringung, darstellen kann. Der Kunde informiert WEME bei Änderungen solcher Umstände.
- 9.4. Bei Abweichung der vom Kunden übermittelten Gegebenheiten in der Realität und dadurch folgenden möglichen Erhöhung der Kosten der WEME für u.a. Sicherheit oder einer draus resultierenden Verlängerung der vereinbarten Fristen für die Leistungserfüllung, ist eine angemessene Anpassung des Preises und der Fristen vorzunehmen. WEME ist berechtigt diese Kosten in der Höhe, in der sie entstanden sind an den Kunden abzurechnen, zuzüglich eines 10% Aufschlags für die Administration.
- 9.5. Der Kunde hält WEME hinsichtlich sämtlicher Forderungen, Schäden, Verluste und Aufwendungen aufgrund oder in Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Themen inklusive Gefahrenstoffe in oder an Einrichtung und dem Lieferort, die (a) vor Beginn der Arbeiten der WEME existierten, (b) vom Kunden oder MitarbeiterInnen, Händlern, Auftragnehmern oder Subunternehmens des Kunden unsachgemäß behandelt bzw. entsorgt wurden (c) von anderen Parteien als der WEME zum Lieferort gebracht wurden, erzeugt, hergestellt oder freigesetzt wurden, schadensfrei.
- 9.6. Der Kunde unterstützt in angemessener Weise Sicherheitsmaßnahmen nach dem Vorsorgeprinzip, um die Sicherheit des WEME-Personals zu gewährleisten. Dies beinhalten die Evakuierung und die Bereitstellung medizinischer Hilfe auf Kosten des Kunden.
- 9.7. Die von WEME erbrachten Leistungen und Produkte sind nicht zur kriegerischen Nutzung oder Gefährdung von Leib und Leben bestimmt. Der Kunde gewährleistet, dass die Produkte bzw. Dienstleistungen nicht zu derartigen Zwecken nutzt bzw. anderen eine solche Nutzung nicht gestattet. Erfolg entgegen dieser Bestimmung eine solche Nutzung, lehnt WEME und seine verbundenen Unternehmen jegliche Haftung, Schäden oder Verletzungen ab. Der Kunde hält WEME zusätzlich zu sonstigen diesem zustehenden Rechten hinsichtlich solcher Ansprüche schadlos.
- 9.8. In Bezug auf die Umwelt handeln beide Parteien nach dem Vorsorgeprinzip, ergreifen Initiativen für mehr Umweltverantwortung und fördern die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien und sind Vorbild für den Umgang mit umweltschädlichen Ressourcen.
- 9.9. WEME agiert nach den Gesetzen entsprechenden Umweltauflagen und versucht seinen CO2 Abdruck so gering wie möglich zu halten, bei jeweiliger Abwägung von Zeit- und Kostenersparnis für den Kunden.
- 9.10. Für den Fall, dass WEME oder verbundene Unternehmen von WEME während der Ausführung von Dienstleistungen auf Kundenseiten Opfer von Belästigungen jeglicher Art werden, wird der Kunde geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen und die Vorsichtsmaßnahmen in angemessener Weise treffen, um die Sicherheit und das Wohlergehen der WEME-Partner bei der Erfüllung der Aufgabe zu gewährleisten verfügbar.
- 9.11. Der Umgang mit Korruption, Betrug oder illegalen Aktivitäten oder Verdacht auf solche, die von WEME aufgedeckt werden, während Durchführungsdienste erfordern eine sofortige Verschiebung der Prioritäten durch WEME und Gegenmaßnahmen, um sie vor Schaden zu bewahren und WEMEs unnötige und unkontrollierbare Risiken zu reduzieren. Durch diese Aktivitäten verursachte Projektverzögerungen führen nicht zu Klagen wegen Vertragsverletzung. Der Verdacht auf illegale Aktivitäten reicht aus, um Maßnahmen zu rechtfertigen. WEME führt auf eigene Kosten eine Voruntersuchung durch. In allen Fällen, in denen ein Verdacht nicht vollständig ausgeschlossen werden kann oder WEME nicht über die Expertise verfügt, die Abfindung mit eigenen Mitteln zu überprüfen, lädt WEME einen Dritten ein, in seinem Namen Nachforschungen anzustellen, mit dem Ziel, Beweise zu finden und dem Kunden zu berichten. Der Kunde muss nicht im Voraus informiert werden und wird nicht in Rechnung gestellt, wenn sich der Verdacht als falsch oder irrelevant herausstellt. In dem unwahrscheinlichen

Fall, dass Beweise aufgedeckt werden, die – absichtlich oder unabsichtlich – Korruption oder Betrug unterstützen, werden die Untersuchungsergebnisse dem Kunden nach Bedarf mündlich mitgeteilt und die Untersuchungskosten werden ohne Bearbeitungsgebühr an den Kunden weitergegeben. Es liegt dann in der Verantwortung des Kunden, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und WEME weiterhin von Rechts- oder Reputationsschäden oder Konsequenzen freizuhalten. WEME kann den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn (a) das eigene Risiko zu hoch ist (b) der Kunde keine Gegenmaßnahmen ergreift (c) die ersten Maßnahmen des Kunden zur Einhaltung von Vorschriften und Regeln zur Verhinderung von Korruption und Betrug dreißig (30) Tage überschreiten. Eventuell fallen Stornogebühren an. WEME ist gesetzlich verpflichtet, staatliche Behörden oder Vertretungsinstitute zu benachrichtigen, wenn der Verdacht aufgedeckt und nachgewiesen wurde und der Kunde keine Gegenmaßnahmen ergriffen hat, insbesondere bei grob fahrlässiger Verletzung von Menschenrechten, finanziellem Fehlverhalten börsennotierter Unternehmen, Umweltverletzungen oder Bedrohung von Menschen Sicherheit bestehen. Der Kunde muss WEME nachweisen, dass Schritte eingeleitet und Verbesserungen implementiert wurden, um zukünftige Wiederholungen zu vermeiden.

- 9.12. Unter keinen Umständen verwendet eine Partei diese Informationen, um daraus einen Gewinn zu erzielen (z. B. Verkauf an Nachrichtenagenturen, Marktbeobachter, Wettbewerber, Vertragsverlängerung / Bestechung usw.). Etwaige Ermittlungskosten und Gegenmaßnahmen zur Unterstützung des Kunden fallen nicht unter die Kategorie Gewinn.
- 9.13. Sofern von keiner Partei anders schriftlich angewiesen, sind beide berechtigt, E-Mail-Kommunikation in unverschlüsselter Form zu behandeln.
- 9.14. WEME und ihre verbundenen Unternehmen müssen die Compliance- und Standortbestimmungen des Kunden jederzeit einhalten, es ist die Pflicht des Kunden, WEME-Vertreter im Voraus über solche Regeln zu informieren.
- 9.15. Aufgrund der österreichischen gesetzlichen Bestimmungen kann WEME keine Ausleihe, Vermietung oder Nutzung von vom Kunden zur Verfügung gestelltem IT-Equipment akzeptieren. Dies gilt auch für Visitenkarten oder alles andere, was auf ein direktes Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis schließen lässt. Ausnahmen für Transportmittel (Autos, Flugzeuge usw.) gelten nur im Zusammenhang mit der Ausführung einer Dienstleistung und nur dann, wenn Vertreter des Kunden dieselben Ressourcen teilen.

10. Loyalität und Unabhängigkeit

- 10.1. Die Partner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
- 10.2. Dabei verpflichten sie sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und MitarbeiterInnen der WEME zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Kunden auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.
- 10.3. Eine Exklusivitätsvereinbarung für einen konkreten Zeitraum kann getroffen werden, muss allerdings in vertraglicher Form und bereits im Angebot berücksichtigt werden. Sollte keine solche Vereinbarung getroffen worden sein, behält sich WEME das Recht vor auch aktiv in Geschäftsbeziehung mit Mitbewerbern des Kunden zu treten, ohne dabei die vereinbarten Verschwiegenheitspflichten zu verletzen.
- 10.4. Die Lizenzierung und Nutzung des geistigen Eigentums von WEME kann vertraglich schriftlich vereinbart werden und kann Bestandteil des Angebots, Veränderungsvertrages sein.
- 10.5. WEME nimmt die Vertraulichkeit des Kunden sehr ernst und wird den Namen des Kunden nicht an Dritte außerhalb unseres Unternehmens bekannt machen oder diesen bekannt geben. WEME behält sich das Recht vor, Leistungsumfang, Inhalte, Ergebnisse, operative Ausführungsmethoden und Branche des Kunden in seiner öffentlichen Kommunikation zu verwenden, ohne direkte oder schlüssige Hinweise auf die wirtschaftliche Lage, den Namen, die Strategie, den Wettbewerbsvorteil des Kunden oder Prognose der Handelsleistung, es sei denn, dies wird von Regierungsbehörden gesetzlich durchgesetzt. Alle geteilten Kundeninformationen oder Daten (z. B. soziale Medien) müssen von WEME anonymisiert werden. Bild- und Videomaterial, das auf öffentlich zugänglichen Kanälen eingestellt und hochgeladen wird, bedarf der vorherigen mündlichen Zustimmung des Kunden. Der Partner kann WEME jederzeit von dieser Regel befreien und diese Regel jederzeit danach zurückziehen oder verstärken. Während es dem Kunden freisteht, mit jedem über WEME zu sprechen, bleiben bestimmte Teile der Kooperationsvereinbarung (z.B. Vertrag, Preisgestaltung) vertraulich. Öffentliche

Werbeaktionen, die von Kunden durchgeführt werden, die sich auf WEME beziehen, müssen vorher mit WEME abgestimmt und vereinbart werden.

11. Stornierung, Kündigung

- 11.1. Der Kunde kann den Vertrag bzw. Vertragsteile kündigen, wenn WEME wesentliche Vertragspflichten verletzt, hinsichtlich derer keine bestimmte vertragliche Abhilfe vorgesehen ist, sofern (a) der Kunde WEME zunächst schriftlich und detailliert auf den Verstoß, sowie die beabsichtigte Kündigung des Vertrages hinweist und (b) WEME nicht binnen 30 Werktagen nach Erhalt dieser Mitteilung Abhilfe schafft bzw. diese nicht gewissenhaft weiterverfolgt. Dies erfordert eine schriftliche Stellungnahme der WEME mit konkreten Angaben zu den Abhilfemaßnahmen inklusive Zeitplans. Der Kunde hat nun die Möglichkeit die Maßnahmen zu akzeptieren oder den Vertrag zu kündigen.
- 11.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - wenn ein Partner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder,
 - wenn der Kunde ein in den AGBs festgehaltene Vereinbarung bricht,
 - wenn der Kunde keine vereinbarte Sicherheit für Zahlung, oder zu spät erbringt,
 - wenn der Kunde mit Zahlungen an die WEME in Verzug gerät,
 - wenn der Kunde nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät,
 - wenn berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Partners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der WEME eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Partner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.
- 11.3. Wenn der Kunde den Vertrag nach 11.2. kündigt und Zahlungen seitens des Kunden für den gesamten Leistungsumfang bereits an WEME gegangen sind, verpflichtet sich WEME die Differenz zwischen dem Teil des Kaufpreises, der dem gekündigten Arbeitsumfang zuzuordnen ist, zu erstatten.
- 11.4. Wenn der Kunde den Vertrag vorzeitig kündigt, kann WEME die Differenz zwischen dem Teil des Kaufpreises, dem gekündigten Arbeitsumfang sowie den begründeten tatsächlichen Kosten, die WEME zur Erfüllung der vollständigen Durchführung des Auftrags entstanden sind, gegenüber dem Kunden geltend machen. Dies beinhaltet auch entstandene Mietgebühren, Reiskosten, die vor dem Datum des Wirksamwerdens der Kündigung erbracht wurden. Der für die Dienstleistungen fällige Betrag, sofern anwendbar, entsprechend den Meilensteinen des Zeitplans (für jeweils komplettierte Meilensteine) und anhand der im Vertrag angegebenen Kostensätze (für vor dem vollständigen Erreichen eines Meilensteins abgebrochenen Arbeiten und in Fällen nicht fortgesetzter Meilensteine) festgelegt. Sollten keine solche Meilensteine vorgeben sein und/oder der Vertrag keine Kostensätze erhalten, werden der Preis auf Grundlage der jeweils gültigen Arbeitszeit -, Material- und Betriebsmittelkosten der WEME bestimmt. Dabei sind die ersparten Aufwendungen mit einem Minimum von 30 % des gesamten Kaufpreises die WEME bis zum Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.
- 11.5. Kündigt der Kunde den Vertrag vorzeitig, kann WEME gegenüber dem Kunden die Differenz zwischen dem Teil des Kaufpreises, dem gekündigten Leistungsumfang und den gerechtfertigten tatsächlichen Kosten, die WEME für die vollständige Ausführung des Auftrages entstanden sind, geltend machen. Hierzu zählen auch angefallene Mietgebühren, Reisekosten, die vor Wirksamwerden der Kündigung gezahlt wurden, usw. Die Höhe der ggf. fälligen Leistungen richtet sich nach den Meilensteinen des Fahrplans (für jeden erreichten Meilenstein) und auf der Grundlage der im Vertrag festgelegten Kostensätze (bei Arbeiten, die vor dem vollständigen Erreichen eines Meilensteins abgebrochen wurden und bei ausgefallenen Meilensteinen). Sind keine solche Meilensteine angegeben und/oder enthält der Vertrag keine Kostensätze, wird der Preis auf Basis der aktuellen Arbeitszeit, des Materialeinsatzes und der Betriebskosten von WEME zum Referenzpreis ermittelt.
- 11.6. Zu einer Kündigung des Vertrages oder Teilen davon durch WEME kann es kommen, wenn der Kunde die Erbringung der Leistung durch (a) Vorenthalt von Information, (b) Behinderung der wesentlichen Vertragsinhalte oder (c) mangelnder operative Unterstützung, (d) Sicherheitsmängel innerhalb der Betriebsanlage des Kunden,

- behindert, wodurch es zu einer zeitlichen Verzögerung kommt, die über das übliche Geschäftsgebaren hinausgeht.
- 11.7. Falls nach angemessener Einschätzung der WEME die Gesundheit, Sicherheit oder der Schutz des Personals oder der Liefer-/Erfüllungs-/Verwendungsort aufgrund von Sicherheitsproblemen, terroristischen Akten oder Bedrohung oder durch die Möglichkeit des Kontakts mit Gefahrenstoffen oder durch unsichere Arbeitsbedingungen gefährdet ist oder sein könnte, Pandemien und Epidemien, Naturkatastrophen oder die Bedrohung durch solche, sowie mentaler Gesundheit. WEME kann zusätzlich zu den zustehenden Rechten und Rechtsmitteln sein gesamtes Personal oder einen Teil davon ohne vorherige Ankündigung abziehen, die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise unterbrechen und/oder seine Pflichten an einem anderen Ort erfüllen oder die Arbeiten von dort überwachen. Solche Vorfälle gelten als höhere Gewalt/entschuldbare Verzögerung. Der Kunde unterstützt solche Maßnahmen in angemessener Weise, um die Sicherheit des WEME Personals zu gewährleisten. Dies beinhaltet die Evakuierung und Bereitstellung von medizinischer Hilfe auf Kosten des Kunden.
 - 11.8. Bei Sicherheitsmängeln, die in der Verantwortung des Kunden stehen, hat WEME die Verpflichtung den Kunden schriftlich – auch nach Abzug des Personals – darüber zu informieren und Gegenmaßnahmen zu fordern. Sollten diese Sicherheitsmängel nicht binnen dreißig (30) Werktagen durch den Kunden behoben worden sein, kann WEME den Vertrag ohne weitere Angabe von Gründen einseitig kündigen.
 - 11.9. Beide Partner können den Vertrag und Teile davon mit einer Frist von dreißig (30) Werktagen kündigen, wenn ein Fall einer entschuldbaren Verzögerung wie in 11.7. angeführt (höhere Gewalt) länger als einhundertzwanzig (120) Tage andauert. In einem solchen Fall zahlt der Kunde der WEME die nach 11.4. fälligen Beträge mit Ausnahme des Kündigungsaufschlags für noch nicht erbrachte Leistungen.
 - 11.10. Strafen und Schiedsgerichtsbeschränkungen gegen WEME sind auf den Bestell- oder Vertragskaufpreis beschränkt. Vertragsstrafen (z. B. Verletzung des Datenschutzes, der Rechte an geistigem Eigentum etc.) werden von dieser Regelung nicht berührt und werden stets von WEME verfolgt und auf Schadenersatz strebt.

12. Änderungen

- 12.1. Sofern nicht anders vereinbart, sind Angebote für den Kunden kostenlos und unterliegen nicht den Änderungsbestimmungen. Der Kunde übermittelt die für das Angebot notwendigen Informationen möglichst vollständig und zeitnah.
- 12.2. Die Partner können jederzeit Änderungen des Zeitplans oder des Leistungsumfangs vorschlagen. Gegenseitige Vereinbarungen führen nicht zu Änderungsgebühren, wenn beide Parteien durch diese neue Ausrichtung besser bedient werden. Bis diese Änderungen schriftlich vereinbart wurden, ist WEME verpflichtet, ihre Arbeit vertragsgemäß fortzusetzen.
- 12.3. Wesentliche Änderungen des Umfangs auf Wunsch des Kunden und nach Abgabe eines verbindlichen Angebots durch WEME sind für den Kunden bis dreißig (30) Tage vor Leistungsbeginn kostenfrei. Änderungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung aufgrund dieses Zusatzangebotes gültig. WEME behält sich das Recht vor, die Auswirkungen von Änderungen zu quantifizieren und ein zweites verbindliches Angebot zum Ausgleich des sich aus diesen Änderungen ergebenden Mehraufwands abzugeben.
- 12.4. Preis-, Umfangs- und Terminänderungen oder sonstige Bestimmungen vor und während der Leistungserbringung oder Produktlieferung bedürfen der Schriftform. Bürgermeisteränderungen oder wesentliche Änderungen erfordern eine Vertragsänderung und entschädigen WEME für den Mehraufwand.
- 12.5. Wesentliche Änderungen sind definiert als Änderungen, die sich auf den Umfang, den Erfüllungsort, den Zeitplan und die Ergebnisse der erbrachten Dienstleistungen auswirken, aber nicht ausschließlich, oder wenn zusätzliche und zuvor unbekannte Informationen aufgedeckt wurden.
- 12.6. Unwesentliche Änderungen sind definiert als Änderungen, z. B. der Zeitplan, der bis zu fünf (5) Werktage vom ursprünglichen Zeitplan abweicht, Wechsel des Ansprechpartners, Remote- oder Vor-Ort-Ausführung usw. wird von den üblichen Geschäftspraktiken negativ beeinflusst.
- 12.7. Änderungswünsche für unwesentliche Änderungen des Umfangs können bis zu zehn (10) Werktage vor dem vereinbarten Leistungsbeginn akzeptiert werden, während der Ausführung bis zu 50% des Zeitrahmens gemessen am vertraglichen Enddatum können von WEME berücksichtigt werden und sind kostenlos an der

- Kunde. E-Mail-Bestätigung ausreichend. Während über 50% des Projektfortschritts gemessen am vertraglichen Start- und Enddatum liegt, ist es WEME obliegen, Änderungen zu akzeptieren und durchzuführen.
- 12.8. Während der Leistungserbringung ist eine unbegrenzte, aber angemessene Anzahl unwesentlicher Änderungen erlaubt und kostenlos. (Ausnahmen: Wechsel des Hauptansprechpartners und des Projektleiters nur einmal, bevor es zu wesentlichen Änderungen kommt).
 - 12.9. Bei wesentlichen Änderungen sind insgesamt zwei (2) vom Kunden veranlasste Änderungen des Umfangs und des Zeitplans für den Kunden kostenlos, wenn sie während der ersten 30 % des Leistungszeitraums, gemessen am Vertragsbeginn und -Enddatum, eingereicht werden. Nach Antragstellung dieser beiden wird eine allgemeine Gebühr von 5.000,00 EUR pro Änderungsantrag erhoben, damit WEME die Auswirkungen dieses Änderungsantrags quantifizieren kann. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gebühr keine direkt mit der Änderung zusammenhängenden Kosten beinhaltet wie Mehraufwand durch verkürzten oder verlängerten Zeithorizont, Expertenwissen, Änderung des Ausführungsortes, etc.
 - 12.10. Für Änderungsanfragen, die nach 50% der Leistungserfüllungsdauer gemessen am Vertragsenddatum eingehen, erhöht sich die Gebühr für Änderungsanfragen auf 10.000,00 EUR pro Änderung. Die selben Regeln wie zuvor angeführt gelten.
 - 12.11. WEME kann selbstständig entscheiden, keine in diesem Vertrag aufgeführten Gebühren (z. B. Prämie, Bearbeitungsgebühr, Überschussgebühr, Zahlungsverzug etc.) zu erheben. Ein Anspruch für den Kunden ergibt sich nicht. Vertragsstrafen (z. B. Verletzung des Datenschutzes, der Rechte an geistigem Eigentum usw.) werden von dieser Regelung nicht berührt und sind stets zu verfolgen und Schadensersatz zu verlangen.

13. Verbundene Unternehmen

- 13.1. Dritte werden von Verbindlichkeiten freigehalten.
- 13.2. WEME kann seine Rechte und Verpflichtungen an verbundene Unternehmen abtreten oder seine Forderungen aus dem Vertrag auf diese umschreiben. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Dokumente zu unterzeichnen, die zur Inkraftsetzung einer solchen Abtretung oder Umschreibung durch WEME erforderlich sind.
- 13.3. WEME kann Teile der Arbeiten in Unterauftrag vergeben, solange WEME weiterhin die Verantwortung trägt. Übertragungen oder Abtretungen der Pflichten oder Rechte des Kunden aus dem Vertrag an Dritte ohne die vorige schriftliche Zustimmung der WEME (die nur aus berechtigten Gründen zu verweigern ist) sind ungültig.
- 13.4. Die Bezahlung der WEME verbundenen Dritten erfolgt ausschließlich durch WEME selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden.
- 13.5. Darüber hinaus verpflichtet sich WEME gegenüber Dritten, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie über alle ihr im Zusammenhang mit der Entstehung des Werkes erhaltenen Informationen und Umstände, auch über die Daten der Auftraggeber des Kunden, Stillschweigen zu bewahren.
- 13.6. Ungeachtet dieser Einschränkung kann WEME (a) Informationen an WEME-Konzerngesellschaften und Subunternehmer zur Vertragserfüllung weitergeben, (b) vertrauliche Informationen an ihre Wirtschaftsprüfer weitergeben, (c) an Finanziere weitergeben, soweit dies für den Kunden erforderlich ist, um seine Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen den Partnern finanzieren, und (d) der Empfänger vertrauliche Informationen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden an Dritte weitergibt, in jedem Fall jedoch nur, wenn der Empfänger von einem solchen Subunternehmer, Wirtschaftsprüfer, Kreditgeber bereitgestellt wird oder sonstige Dritte verpflichtet sich schriftlich zur Vertraulichkeit.
- 13.7. In keinem Fall haftet WEME gegenüber Dritten durch unerlaubte Vervielfältigung / Verbreitung des Werkes.
- 13.8. Verstößt der Kunde gegen diese Bestimmungen, ist WEME berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu beenden und gesetzliche Ansprüche, Unterlassung und/oder Schadensersatz geltend zu machen.
- 13.9. Der Kunde hat WEME von allen Ansprüchen wegen Verletzung von Schutzrechten oder Anlagen Dritter durch die Abnahme oder Nutzung des Werkes freizuhalten und sich ggf. auf eigene Kosten die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen.

14. Geltendes Recht und Streitigkeiten

- 14.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Salzburg, Österreich. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich.
- 14.2. Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Österreich unter Ausschluss des internationalen Privatrechts; Insbesondere findet das Vereinte Nationen Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 keine Anwendung
- 14.3. Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang.
- 14.4. Die Partner bemühen sich etwaige Streitigkeiten außergerichtlich in Verhandlungen zu klären. Lässt sich ein Streit nicht durch Verhandlungen beilegen, kann jeder der Partner den Streit durch schriftliche Mitteilung an Mitglieder der oberen Geschäftsebene beider Partner verweisen, die die Angelegenheit von dreißig (30) Werktagen nach Übersendung der Mitteilung erörtern sollen. Wird der Streit nicht innerhalb dieser dreißig Werktage nach der Mitteilung oder bis zu einem späteren gegenseitig vereinbarten Zeitpunkt beigelegt, kann sich jede Partei unabhängig vom Geschäftssitz des Kunden an das Schiedsgericht bzw. Gericht in Salzburg (Österreich) wenden.
- 14.5. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (Österreichisches Zivilrechts-Mediations-Gesetz, kurz ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Bundesministerium für Justiz beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- 14.6. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht.
- 14.7. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

15. Teil-Unwirksamkeit

- 15.1. Sollten Teile dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie eines etwaig geschlossenen Vertrages nicht.

16. Schlussbestimmung

- 16.1. Diese Vereinbarung ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen mündlichen (oder alle vorherigen schriftlichen) Vereinbarungen bezüglich des Vertragsgegenstandes und ist bis zu (i) dem Zeitpunkt; (ii) Kündigung; (iii) durch eine andere schriftliche Vereinbarung ersetzt oder wie folgt gekündigt werden: jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich; von einer der Parteien ohne Angabe von Gründen jederzeit mit einer 30-tägigen schriftlichen Mitteilung per Einschreiben an die andere Partei.
- 16.2. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

.....
Kunde

.....
WEME Global GmbH

Datum, Ort

Datum, Ort